

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/9150e745-7088-35df-9dc4-911638fe2eaf

Bibliografie

Titel Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz -

ProdSG)

Amtliche Abkürzung ProdSG

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 8053-12

§ 27 ProdSG - Ausschuss für Produktsicherheit

- (1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Ausschuss für Produktsicherheit eingesetzt.
- (2) Der Ausschuss hat die Aufgaben,
 - 1. die Bundesregierung in Fragen der Produktsicherheit zu beraten,
 - 2. Normen und andere technische Spezifikationen zu ermitteln, soweit es für ein Produkt keine harmonisierte Norm gibt,
 - 3. Spezifikationen für die Zuerkennung des GS-Zeichens zu ermitteln und
 - 4. Empfehlungen hinsichtlich der generellen Eignung eines Produkts im Vorfeld der Zuerkennung des GS-Zeichens auszusprechen und diese zu veröffentlichen.
- (3) ¹Dem Ausschuss sollen sachverständige Personen aus dem Kreis der Marktüberwachungsbehörden, der Konformitätsbewertungsstellen, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, des Deutschen Instituts für Normung e. V., der Kommission Arbeitsschutz und Normung, der Arbeitgebervereinigungen, der Gewerkschaften und der beteiligten Verbände, insbesondere der Hersteller, der Händler und der Verbraucher, angehören. ²Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.
- (4) ¹Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beruft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Mitglieder des Ausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus seiner Mitte. ³Die Zahl der Mitglieder soll 21 nicht überschreiten. ⁴Die Geschäftsordnung und die Wahl des oder der Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
- (5) Die Bundesministerien sowie die für Sicherheit, Gesundheit und Umwelt zuständigen obersten Landesbehörden und Bundesoberbehörden haben das Recht, in Sitzungen des Ausschusses vertreten zu sein und gehört zu werden.
- (6) Die Geschäfte des Ausschusses führt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

